

29.07.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3658 vom 8. Juli 2015
der Abgeordneten Henning Höne und Karlheinz Busen FDP
Drucksache 16/9253

Wie will die Landesregierung mit der rechtlichen Grauzone verwilderter Hauskatzen umgehen?

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3658 mit Schreiben vom 29. Juli 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach der Verabschiedung des Ökologischen Jagdgesetzes ist der Abschuss von verwilderten Katzen in Nordrhein-Westfalen strafbar. Die verwilderten Katzen dürfen jedoch nicht ohne weiteres in örtlichen Tierheimen abgegeben werden. Grund dafür ist eine rechtliche Grauzone. Die Kommunen sind derzeit ausschließlich für zwei Tiergruppen verantwortlich. Zum einen für Tiere, bei deren Auffindung eindeutig erkennbar ist, dass diese Tiere vom Besitzer ausgesetzt wurden und dieser das Tier erkennbar nicht zurückhaben möchte. Zum anderen für Fundtiere, die dem Tierhalter abhandengekommen sind und bei denen davon auszugehen ist, dass der Tierbesitzer das gefundene Tier wieder in seine Obhut nehmen möchte.

Da für diese beiden Kategorien die Kommunen, und damit auch für die aufzubringenden Finanzmittel für die Betreuung und Pflege entsprechender Tiere, verantwortlich sind, versuchen die zuständigen Behörden dem Vernehmen nach oftmals zu argumentieren, dass diese Tiere keine Fundtiere sind, sodass sie dafür nicht aufkommen müssen. Denn nicht zuständig sind die Kommunen für Tiere, die herrenlos sind. Dazu zählen verwilderter Hauskatzen, oftmals ehemalige Hofkatzen. Diese Tiere sind zudem außerordentlich Menschen scheu. Wie mit solchen Tieren in der Praxis umgegangen werden muss, lässt das so genannte ökologische Jagdgesetz offen. Eine langfristige Unterbringung im Tierheim wäre nach Expertenmeinung für diese Tiergruppe Tierquälerei. Theoretisch müssten Jäger, die ein solches Tier in der Lebendfalle haben, dieses Tier aktuell unmittelbar freilassen. Dies wiederum kann zu einem unkontrollierbaren Populationswachstum der Katzen führen. Abhilfe in diesem Zusammenhang können Katzenkastrationsprogramme schaffen. Das derzeit laufende Förder-

Datum des Originals: 29.07.2015/Ausgegeben: 03.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

programm Katzenkastration der Landesregierung hat aktuell keine Fördergelder mehr zur Verfügung. Sie beabsichtigt jedoch das Förderprogramm bis 2017 zu verlängern.

1. Inwieweit anerkennt die Landesregierung Handlungsbedarf, die rechtliche Grauzone nach der Verabschiedung des ökologischen Jagdgesetzes mit Blick auf verwilderte Hauskatzen zu beseitigen?

Mit Inkrafttreten des Ökologischen Jagdgesetzes entfällt die bisherige Berechtigung Katzen im Rahmen des Jagdschutzes zu schießen. Eine rechtliche Grauzone wurde damit weder im Jagdrecht noch in anderen Rechtsgebieten geschaffen.

Unbeschadet des Tötungsverbot (§ 19 Absatz 1 Nummer 12 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen) ist gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere der Gefährdungen von Arten entgegenzuwirken (Nummer 2). Nach § 3 Absatz 2 BNatSchG überwachen die Naturschutzbehörden die Einhaltung der Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Sofern also Katzen die Gelege von Wiesenbrütern beeinträchtigen und dezimieren, könnte dieses ein Fall sein, in dem die Naturschutzbehörde zukünftig aus Gründen des Vogelschutzes den Abschuss von Katzen anordnen kann.

Des Weiteren kann die für die Tiergesundheit zuständige Stelle bei der Kreisordnungsbehörde zur Abwehr einer akuten Tollwutgefahr und in tollwutgefährdeten Gebieten zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Seuche den Abschuss von Katzen anordnen. Die geschossenen Katzen sind dem Veterinäramt vorzulegen.

2. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung dazu eine Funderlassregelung zu treffen, die eine Vermutungsregelung "pro Fundtiereigenschaft" beinhaltet?

Die Frage, inwieweit im Hinblick auf den behördlichen Umgang mit Fundtieren – insbesondere bei der Einstufung aufgefundener Katzen – Regelungsbedarf besteht, erörtert die Landesregierung aktuell im Rahmen eines Petitionsverfahrens unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, Behörden und Vertretern des Tierschutzes.

3. Wie ist nach Ansicht der Landesregierung derzeit der korrekte Umgang mit verwilderten Katzen?

Das Ziel der Landesregierung ist die sinnvolle Hilfe für die Tiere. Die Population von Katzen, die keinem Besitzer zugeordnet werden können, muss möglichst überschaubar gehalten werden. Aus diesem Grund hat die Landesregierung das Förderprogramm „Katzenkastration“ aufgelegt und setzt auf die Zusammenarbeit von Behörden, örtlichen Tierschutzvereinen, Tierarztpraxen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern.

Die Tiere sind „wild“ und lassen sich nicht zähmen. Sie sind nicht auf den Menschen geprägt und kennen keine Bewegungseinschränkung. Die Haltung im Tierheim bedeutet großes Leiden für diese Katzen und nicht selten sterben sie an Folgen von Stress. Aus diesem Grund ist das Einfangen und das anschließende Aussetzen nach der Kastration an dem für die Tiere gewohnten Ort die aus tierschützerischer Sicht sinnvollste Maßnahme.

Liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen nach § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vor, so können Vorschriften für die Halter von Freigängerkatzen (Kastration, Kennzeichnung) und eine gleichzeitige, konsequente Durchführung des Ansatzes (Einfangen - Kastrieren - Freisetzen) bei freilebenden Katzen zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere führen.

Die Verordnungsermächtigung des § 13 b TierSchG ist mit der Zuständigkeitsverordnung (ZustVO) Tierschutz NRW auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden. Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, den Kreisordnungsbehörden verfahrensbegleitend Materialien zur Erstellung einer solchen Rechtsverordnung zur Verfügung zu stellen. Diese Materialien werden in Kürze veröffentlicht.

4. *Wie viele Förderanträge konnten bisher nicht bewilligt werden, da keine Fördergelder mehr aus dem Förderprogramm Katzenkastration zur Verfügung standen (Bitte nach Jahren gegliedert angeben)?*

Im Katzenkastrationsförderprogramm mussten im Jahr 2013 insgesamt 27 Anträge und im Jahr 2014 insgesamt 4 Anträge mit der Begründung abgelehnt werden, dass keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen.

5. *In welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung die Mittel aufgrund der großen Nachfrage für das Förderprogramm Katzenkastration zu erhöhen?*

Auch im Jahr 2015 werden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 200.000 EUR für die Förderung der Kastration von freilebenden verwilderten Hauskatzen zur Verfügung gestellt. Die Fördermittel in den Jahren ab 2011 in Höhe von jeweils 200.000 EUR waren und sind angemessen. Im letzten Jahr mussten lediglich 4 Anträge abgelehnt werden, da die Gelder ausgeschöpft waren. Ein erneuter Antrag im folgenden Jahr bleibt den Tierschützern ebenfalls unbenommen. Die Landesregierung geht daher davon aus, dass die bisher pro Jahr zur Verfügung gestellten 200.000 EUR ausreichen. Sollte ein höherer Bedarf festgestellt werden, so muss neu nach der jeweiligen Haushalts-situation über eine mögliche Erhöhung der Förder-summe entschieden werden.